

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Anwendungsbereich	1
§ 2 - Lage.....	1
§ 3 - Größe	2
§ 4 - Beschaffenheit.....	2
§ 5 - Ausstattung	2
§ 6 - Erhaltung	3
§ 7 - Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 - Vorrang von Bebauungsplänen.....	3
§ 9 - Inkrafttreten	3

Aufgrund

- a) des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023),
- b) des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 26.06.1984 (GV. NRW. S. 419) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 04.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NRW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BauO NRW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit bei Anlagen (§§ 3 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 - Lage

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie von der Sonne beschienen werden können und windgeschützt sind. Sie sollen von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke nicht mehr als 100 m entfernt liegen und müssen von diesen aus einsehbar sein. Spielflächen, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 3 - Größe

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück. Wohnungen für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Apartments) und für ältere Menschen (Altenwohnungen) sowie sonstige Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für den ständigen Aufenthalt von Kindern nicht geeignet sind, werden bei der Berechnung der Größe der Spielflächen nicht berücksichtigt.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielflächen muss mindestens 25 qm betragen. Werden Gebäude mit mehr als 5 Wohnungen errichtet, erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 4 - Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.
- (2) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Spielflächen von mehr als 100 qm Größe sollen durch Bepflanzungen oder in einer anderen für Kleinkinder geeigneten Weise räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielflächen (§ 3 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 - Ausstattung

- (1) Die Ausstattung von Spielflächen muss den Spielbedürfnissen der Kleinkinder entsprechen.
- (2) Jede Spielfläche mit einer Größe unter 70 qm muss einen eingefassten Sandkasten von mindestens 5 qm haben und mit mindestens 1 Spielgerät ausgestattet sein. Bei Spielflächen, die größer sind als 70 qm, sind für jede weitere 40 qm 1 qm Sandkasten mehr zu schaffen und ein zusätzliches Gerät aufzustellen.
- (3) Spielflächen sollen mit mindestens 3 ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielflächen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 2 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (4) Spielgeräte müssen aus kinderfreundlichem Material (z. B. Holz, Plastik, Gummipplatten, keine scharfkantigen Metalle, wenig Stahl) bestehen und für Bewegungsspiele (z. B. Klettern, Balancieren, Rutschen, Wippen, Drehen) geeignet sein, möglichst so, dass mehrere Spielarten an einem Gerät ausgeführt werden können. Im Bereich der Spielgeräte sind scharfkantiger Splitt und Betonplatten verboten.

§ 6 - Erhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf, jedoch mindestens jährlich einmal auszuwechseln.
- (2) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich eine Spielfläche

1. von geringerer als der im § 3 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht gemäß den Vorschriften der §§ 2 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. entgegen § 6 Abs. 1 (Zugänge und Einrichtungen) nicht in ordnungsgemäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt. Die Ordnungswidrigkeit für jeden der 4 aufgeführten Tatbestände kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 - Vorrang von Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben von den Bestimmungen der Satzung unberührt.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Kinderspielplätze auf Baugrundstücken vom 30.03.1979 außer Kraft.

Änderungen durch:

- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001 (§ 7)